357 a.

Erhebliche Verzögerungen und Änderungen bei Abschluß und Ausführung der Verträge

Der Rat hält es für zweckmäßig, daß die örtlichen Behörden den Ablauf der Verwaltungsverfahren bei Abschluß und Ausführung der Verträge besser überwachen.

361 b.

Kostspieliges und unbegründetes Zahlungs- und Umrechnungsverfahren

Damit den Unternehmen nicht mehrere Garantien gleichzeitig gewährt werden, empfiehlt der Rat der Kommission, in die von der Gemeinschaft aus Mitteln des Europäischen Entwicklungsfonds finanzierten Verträge Bestimmungen aufzunehmen, durch die eine Kumulierung der Folgen der Anwendung einer etwaigen Preisänderungsklausel und der Auswirkungen der Wechselkursgarantie für den im Lande des Sitzes des Unternehmens zahlbaren Teil des Auftragswerts ausgeschlossen wird.

BESCHLUSS DES RATES

vom 20. Juli 1968

über die Entlastung der Kommission zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds für den Zeitraum vom 1. Juni 1964 bis zum 31. Dezember 1965

(68/306/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das am 20. Juli 1963 in Jaunde unterzeichnete Abkommen über die Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar [1],

gestützt auf das am gleichen Tag unterzeichnete Interne Abkommen über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft [2], insbesondere auf Artikel 17,

gestützt auf die Finanzregelung für den auf Grund des Internen Abkommens über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft errichteten Europäischen Entwicklungsfonds [3], insbesondere auf die Artikel 7 und 8,

nach Kenntnisnahme von den Rechnungen und der Vermögensübersicht für den Zeitraum vom 1. Juni 1964 bis zum 31. Dezember 1965 sowie vom Bericht des Kontrollausschusses über die Prüfung der Rechnungsregelung des Fonds [4],

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in dem genannten Zeitraum geleisteten Zahlungen wurden durch Kassenvorschüsse des Entwicklungsfonds für die überseeischen Länder und Gebiete gedeckt.

Die Kommission hat die Rechnungsvorgänge des Entwicklungsfonds in dem Zeitraum vom 1. Juni 1964 bis zum 31. Dezember 1965 insgesamt so ausgeführt, daß ihr hierzu Entlastung zu erteilen ist —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Der Rat gibt zu den Bemerkungen des Kontrollausschusses die im Anhang enthaltene Stellungnahme ab.

[1] ABl. Nr. 93 vom 11. 6. 1964, S. 1431/64.
[2] ABl. Nr. 93 vom 11. 6. 1964, S. 1493/64.
[3] ABl. Nr. 93 vom 11. 6. 1964, S. 1498/64.

[4] Dieser Bericht ist bei den Organen der Gemeinschaften erhältlich.

Artikel 2

Der Rat stellt die Haushaltsrechnung des Europäischen Entwicklungsfonds per 31. Dezember 1965 wie folgt fest :

bei den Ausgaben (Zahlungen) 21 878 497 RE.

Artikel 3

Der Rat erteilt der Kommission Entlastung zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds für den Zeitraum vom 1. Juni 1964 bis zum 31. Dezember 1965 (1).

Geschehen zu Brüssel am 20. Juli 1968.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. MEDICI

(1) Nach Artikel 8 Absatz 3 der Finanzregelung für den EEF wird der Beschluß des Rates zur Entlastung der Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

ANHANG

373.

Kassenvorschuß an die „Europäische Gesellschaft für Zusammenarbeit" und Nichtvorlage der Rechnungsbelege durch diese Gesellschaft

Der Rat bedauert, daß entgegen der Satzung der Europäischen Gesellschaft für Zusammenarbeit (AEC) das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft erst am 31. Dezember 1966 abgeschlossen worden ist und daß die Bilanz und die Übersicht über das Vermögen und die Schulden für den Zeitraum seit Beginn der Finanzierung der AEC noch nicht dem Kontrollausschuß übermittelt worden sind.

BESCHLUSS DES RATES

vom 20. Juli 1968

über die Entlastung der Kommission zur Ausführung des Verwaltungshaushaltsplans und des Nachtragshaushaltsplans zum Verwaltungshaushaltsplan der Europäischen Atomgemeinschaft für das Haushaltsjahr 1965

(68/307/Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 180,

gestützt auf die Haushaltsordnung über die Aufstellung und Ausführung des Verwaltungshaushaltsplans der EAG und über die Verantwortung der Anweisungsbefugten und der Rechnungsführer (Artikel 183 Buchstaben a) und c) des Vertrages) (1),

gestützt auf die Haushaltsordnung über die Aufstellung und Ausführung der Teile der Haushaltspläne, die sich auf das Europäische Parlament und den Gerichtshof beziehen, und über die Verantwortung der Anweisungsbefugten und der Rechnungsführer,

gestützt auf die Haushaltsordnung über die Aufstellung und Ausführung des Teils der Haushaltspläne, der sich auf die Räte der Europäischen Gemeinschaften bezieht, und über die Verantwortung der Anweisungsbefugten und der Rechnungsführer,

gestützt auf die Haushaltsordnung über die Einzelheiten und das Verfahren, nach denen die Beiträge der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 172 Absatz 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomge-

(1) ABl. Nr. 83 vom 29. 12. 1960, S. 1921/60.